

GESCHÄFTS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Wichtige Informationen vorab:

Ein Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge/touristische Verträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. beim Kunden zu Hause) geschlossen worden sind, auch in diesem Fall nur, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender (Ein-)Bestellung durch den Kunden als Verbraucher geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, vgl. Ziffern V.4., VI., VII., IX. 1. und XI.4. dieser Bedingungen

Nordland Tours ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren teilzunehmen und entscheidet über die Teilnahme im Einzelfall. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur online-Streitbeilegung zur Verfügung zu stellen: <http://ec.europa.eu/odr>

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zur Reisevorbereitung, Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung einschließlich Werbung für eigene Angebote verwendet. Die Daten werden für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Wollen Sie keine Werbung von Nordland Tours erhalten, können Sie der Datenverwendung insoweit widersprechen, kurze Mitteilung an die am Ende der Reisebedingungen angegebenen Kontaktdaten genügt. Nach der seit 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung DSGVO bestehen auch Rechte auf kostenfreie Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20, zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an die am Ende der Reisebedingungen angegebenen Kontaktdaten, dort ist auch der verantwortliche gemäß DSGVO angegeben. Ferner besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77. Weitere Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter "Datenschutz".

I. Abschluss des Reisevertrages

1. Die Anmeldung des Kunden stellt rechtlich das verbindliche Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar. Dieser kommt erst mit Zugang einer inhaltlichen deckungsgleichen **Reisebestätigung** in Textform durch die Nordland Tours, Inhaber Peter Iglu (im folgenden „Nordland Tours“) zustande. Die Reiseausschreibung durch Nordland Tours (im folgenden „Ausschreibung“) ist – auch wenn sie als Programmvorschlag nach individueller Kundenanfrage erfolgt – kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus. Zur Möglichkeit der Änderung der Ausschreibung vor Vertragsschluss vgl. Ziffer XV.

An die Anmeldung ist der Kunde bis zur Annahme durch Nordland Tours, jedoch maximal 14 Tage ab Zeitpunkt der Anmeldung gebunden.

2. Abändernde oder ergänzende Abreden zu den Reiseleistungen oder den Reise- und Zahlungsbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Nordland Tours und sollten aus Beweisgründen in Textform getroffen werden. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, solche abändernden oder ergänzenden Vereinbarungen zu treffen.

II. Vermittlung von Leistungen

1. Vermittelt Nordland Tours ausdrücklich in fremdem Namen Pauschalreisen oder Leistungen von Fremdanbietern, wie z.B. Wohnmobile, Blockhäuser oder Leihwagen, so richten sich Zustandekommen und Inhalt des Vertrages nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners des Reisenden, soweit diese einbezogen wurden. Als Vermittler fremder Leistungen schuldet Nordland Tours nur die ordnungsgemäße Vermittlung, soweit einschlägig unter Einschluss von Informationspflichten nach §§ 651 v oder w BGB, und haftet (vorbehaltlich der Regelungen der §§ 651 x, 651 v Abs. 3, 651 w Abs. 4 BGB) nicht für die Leistungserbringung im vermittelten Vertrag selbst.

2. Soweit die Haftung von Nordland Tours als Vermittler nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist sie für Schäden, die nicht Köperschäden sind, auf den dreifachen Preis der vermittelten Leistung beschränkt, es sei denn, dass ein Fall des § 651 x, des § 651 v Abs. 3 oder des § 651 w Abs. 4 BGB vorliegt.

III. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.06 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über **die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft** vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

IV. Sicherungsschein / Anzahlung / Zahlung

Alle Zahlungen auf den Reisepreis einer von Nordland Tours veranstalteten Reise (§ 651 a BGB) werden vor Reiseende nur bei Vorliegen des Sicherungsscheins fällig, den Nordland Tours mit seiner Buchungsbestätigung übermittelt.

Mit Zugang des Sicherungsscheins ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis wird dann am **28. Tag vor Reiseantritt** fällig. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises kann Nordland Tours die Leistungen aus dem Vertrag verweigern.

Für Verträge, die keine Reise im Sinn des § 651 a BGB, besteht keine Pflicht zur Vorlage eines Sicherungsscheins (gegebenenfalls aber bei verbundenen Leistungen nach § 651 w Abs. 3 BGB betreffen). Die Fälligkeit von Leistungen richtet sich bei vermittelten Verträgen (Reiseverträge anderer Reiseveranstalter oder vermittelte Verträge über einzelne Fremdleistungen) nach den in Ziffer II. 1. genannten Regelungen.

V. Preisänderung

1. Nordland Tours ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- die begehrte Erhöhung auf einer Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
- oder einer Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (z. B. Hafen- oder Flughafengebühren; Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren)

ergibt.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises analog der folgenden Ziffer V. 2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der oben bezeichneten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für Nordland Tours führt. Soweit dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigung- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Verlangen des Kunden nachzuweisen.

2. Der Reisepreis darf maximal um den Betrag erhöht werden, der der Summe aller nach Vertragsschluss eingetretenen betragsmäßigen Erhöhungen der in Ziffer V.1 genannten Preisbestandteile der gebuchten Reise entspricht. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen eine Reisegruppe als Einheit betreffen, werden sie zunächst auf die einzelnen Reisenden aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für den Kunden günstiger ist, wird dabei die ursprünglich kalkulierte Teilnehmerzahl oder die konkret erwartete Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Nordland Tours ist verpflichtet, auf Anforderung Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen.

3. Nordland Tours muss den Kunden über eine etwaige Preiserhöhung und ihre Gründe auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, E-Mail, Fax) spätestens am 29. Tag vor Reisebeginn klar und verständlich unterrichten und dabei die Berechnung mitteilen.

4. Erhöht sich der Reisepreis nach den obigen Ziffern um mehr als 8 %, so muss Nordland Tours den Kunden spätestens am 29. Tag vor Reisebeginn dabei auffordern, innerhalb angemessener Frist die Preiserhöhung (Angebot) anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. **Nach ausdrücklicher Annahme oder fristlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen.** Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt, so erhält er den Reisepreis zurück. Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651 i Abs. 3 Nr.7 BGB).

VI. Rücktritt des Kunden / Umbuchung / Ersatzteilnehmer

1. Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann kann der Kunde vor Reisebeginn kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn sie nicht der Kontrolle der Vertragspartei unterliegen, die sich darauf beruft und ihre Folgen sich auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen (§ 651 h Abs. 3 BGB). Ein solches Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht auch unter den Voraussetzungen der Ziffer V.4 (Preiserhöhung über 8 %) oder bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung.

2. Auch abgesehen von den in Ziffer VI. 1 behandelten Fällen kann der Kunde vor Reisebeginn jederzeit zurücktreten. Nordland Tours hat dann jedoch den gesetzlich geregelten Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 651 h Abs. 1 und 2 BGB) für den, soweit in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, folgende Pauschalen vereinbart werden:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt	20 %
- 89 bis 60 Tage vor Reiseantritt	30 %
- 59 bis 25 vor Reiseantritt	50 %
- 24 bis 8 Tage vor Reiseantritt	65 %
- ab 7 Tage vor Reiseantritt bzw. bei Nichterscheinen	90 %

Die Höhe der geforderten Entschädigung muss auf Ihr Verlangen begründet werden und muss im Streitfall von uns bewiesen werden.

3. In allen Fällen des Rücktritts verliert Nordland Tours den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und muss darauf bereits bezahlte Beträge unverzüglich zurückerstatten. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde bereits ausgehändigte Reisedokumente (Tickets, Fahrkarten, Voucher) unverzüglich zurückzugeben.

4. Umbuchungen (z. B. von Reiseternin, Unterkunft, Reiseziel) werden, da ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen im Allgemeinen nicht besteht, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, grundsätzlich als Stornierung durch den Reisetelnehmer zu den Bedingungen der Ziffer VI. 2 mit paralleler Neuanmeldung vorgenommen.

5. Innerhalb einer angemessenen Frist (eine, nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugewangene Erklärung ist stets noch rechtzeitig) kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (z. B. Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Nordland Tours kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Bei erfolgreichem Eintritt haften ursprünglicher Kunde und Dritter gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten. Dem ursprünglichen Kunden ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen Nordland Tours als Veranstalter tatsächlich entstanden sein.

VII. Rücktrittsvorbehalt bei Mindestteilnehmerzahl

Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte **Mindestteilnehmerzahl** nicht erreicht, so kann Nordland Tours bis **spätestens am 29. Tag vor Reiseantritt** vom Reisevertrag zurücktreten.

VIII. Versicherungen

1. Nordland Tours empfiehlt Ihnen insbesondere den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer Versicherung zur Deckung für Betreuung und gegebenenfalls Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod (besonders wichtig im Hinblick auf die teure medizinische Versorgung in Kanada und Nordamerika und die dort wegen der großen Entfernungen bei Notfällen häufig erforderlichen Transporte mit Flugzeug oder Hubschrauber). Solche Versicherungen erhalten Sie unter anderem bei AGA International S. A., Niederlassung für Deutschland, München.

2. Mit der Reisebestätigung übersenden wir Ihnen Unterlagen für den Selbstabschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, mit der Sie sich gegen die in Ziffer VI. genannten Rücktrittsentschädigung (Stornokosten) versichern können. Der Abschluss sollte umgehend erfolgen, ein späterer Abschluss ist zeitlich nicht unbegrenzt möglich und deckt unter Umständen auch nicht mehr alle Risiken ab. Auf unserer Homepage unter <http://nordlandtours.com/reiseversicherung/elvia.html>

ist die Buchung dieser Versicherung (vermittelt) schnell und unproblematisch möglich.

IX. Einseitige Vertragsbeendigung durch Nordland Tours / Ausschluss des Reisenden wegen besonderer Umstände

1. Ist Nordland Tours aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. Ziffer VI.1) an der Erfüllung des Vertrages gehindert, so kann Nordland Tours unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes vor Reisebeginn den Rücktritt erklären. Bereits erhaltene Zahlungen auf den Reisepreis sind im Anschluss unverzüglich zurückzuerstatten.

2. Nordland Tours kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und während der Reise den Kunden von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme des Kunden an der Reise für Nordland Tours aus Gründen aus der Sphäre des Kunden unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Reiseleitungen/örtliche Vertretungen sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt. Die sonstigen Rechtsfolgen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

X. Haftung von Nordland Tours als Reiseveranstalter

1. Die vertragliche Haftung von Nordland Tours für **Schäden, die nicht Körperschäden sind**, ist auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft durch Nordland Tours oder seine Leistungsträger herbeigeführt wurde.

2. Die Haftung von Nordland Tours auf Schadensersatz aus **unerlaubter Handlung** wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für **Schäden**, die nicht Körperschäden sind, auf den **dreifachen Reisepreis** des betroffenen Kunden beschränkt.

Für Schäden bis € 4.100,00 haftet Nordland Tours insoweit unbeschränkt.

XI. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so hat der Kunde den Mangel unverzüglich anzuzeigen und kann **Abhilfe** verlangen. Mängelanzeige und Abhilfeverlangen sind – soweit möglich und zumutbar – an Nordland Tours direkt (Kontaktdaten am Ende dieser Bedingungen und in den Reiseunterlagen), ansonsten an die in Ziffer XII. benannten Personen/Stellen zu richten. Nordland Tours kann Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
2. Leistet Nordland Tours nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten **angemessenen Frist** Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Nordland Tours Abhilfe verweigert oder sofortige Abhilfe durch besonderes Interesse des Kunden geboten ist.
3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz. Sämtliche genannte Ansprüche entfallen, soweit der Kunde den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt und dadurch keine Abhilfe erfolgen kann.
4. Zum Recht auf Kündigung und weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe § 651 k bis § 651 o BGB..

XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

1. Reiseleitungen/örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. **Ferner erbringt die Reiseleitung/örtliche Vertretung die von Nordland Tours nach § 651 q BGB geschuldeten angemessenen Beistandsleistungen, wenn der Kunde sich während der Reise in Schwierigkeiten befindet. Sie ist auch befugt, die gemäß Ziffer IX .2 erforderlichen Erklärungen abzugeben.**
2. Reiseleitungen/örtliche Vertretungen sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen Nordland Tours anzuerkennen oder entgegenzunehmen.

XIII. Einreise- und Gesundheitsbestimmungen / Risikobewusstsein

1. Die Information über Bestimmungen und Fristen bezieht auf die zum Zeitpunkt der Informationserteilung bekannten Erfordernisse. Soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden, geht Nordland Tours davon aus, dass der Kunde die Staatsangehörigkeit hat, die der von Ihm angegebenen Rechnungsadresse entspricht. Bei abweichenden oder besonderen persönlichen Umständen (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlose) wird Mitteilung erbeten, ergänzend empfiehlt sich Nachfrage beim zuständigen Konsulat.
2. Einige von Nordland Tours angebotene Programme haben einen stark abenteuerbetonten und/oder sportlichen Charakter, dementsprechend sind mit ihnen höhere Unfall- und Gesundheitsrisiken verbunden. Wir bitten Sie deshalb, bei aller Freude am Abenteuer risikobewusst und besonnen zu bleiben und Ihre eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen, um Unfällen und Erkrankungen vorzubeugen. Zum empfohlenen Versicherungsschutz vgl. auch Ziffer VIII.

XIV. Verjährung

Die in § 651 i Abs. 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Kunden **verjähren in zwei Jahren.**

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

XV. Gültigkeit der Ausschreibung

Naturgemäß ist nur der zu der zum Zeitpunkt der Erstellung der homepage-Inhalte oder einer sonstigen Ausschreibung bekannte Stand wiedergegeben, auch Druckfehler können selbst bei größter Sorgfalt vorkommen. Einseitige Änderungen durch Nordland Tours sind daher möglich und bleiben vorbehalten, solange der Vertrag zwischen Nordland Tours und dem Kunden noch nicht zustande gekommen ist.

XVI. Sonstiges

Es gelten ergänzend die die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die reisevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § § 651 a ff. BGB (soweit Nordland Tours Nordland Tours als Reiseveranstalter oder Reisevermittler im Sinn dieser Vorschriften tätig wird und deutsches Recht anwendbar ist).

Reiseveranstalter: Nordland Tours GmbH

Geschäftsführer: Christian Fastenrath

Winklerstraße 19

D-09113 Chemnitz

info@nordlandtours.com

www.nordlandtours.com

Steuernummer 021 242 01507